

30/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Herbert HAUPT und Genossen haben am 28. Mai 1998 an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage "betreffend angebliches Einlangen von Regierungsvorlagen" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

"Am 12. Mai 1998 passierte die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz den Ministerrat. Sie wird in den elektronischen Informationen des Parlaments als am 13. Mai 1998 eingelangt geführt (Intranet, Parlinkom) und mit der Nummer 1186 d.B. bezeichnet. Lediglich dem den Bürgern nicht zugänglichen Parlinkom ist zu entnehmen, daß die Regierungsvorlage am 13. Mai der Staatsdruckerei übermittelt wurde.

Die Fragesteller halten es für irritierend, wenn die Parlamentsdirektion in ihren Publikationen Regierungsvorlagen zu einem Zeitpunkt als eingelangt bezeichnet, zu dem sie den Nationalräten noch in keiner Weise zur Verfügung stehen. Auch Bürger, die das Internet - Service des Parlaments nutzen, müssen zu der irrigen Ansicht kommen, die Parlamentarier könnten schon seit fünfzehn Tagen über die Vorlage verfügen. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Präsidenten des Nationalrates die nachstehende Anfrage:

1. Wann ist die Regierungsvorlage 1186 d.B. (Novelle zum Bundespflegegeldgesetz) im Parlament eingelangt?
2. Wann wurde sie den einzelnen Abgeordneten zum Nationalrat erstmals vervielfältigt zur Verfügung gestellt?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit auch in den Informationsdiensten des Parlaments künftig klar erkennbar ist, ab wann Beilagen den Abgeordneten tatsächlich zur Verfügung stehen?

4. Nach welchen Grundsätzen werden einzelne Vorlagen zuerst und unmittelbar nach ihrem Einlangen im Parlament in kopierter Form an die Abgeordneten verteilt und später durch gedruckte Exemplare ersetzt, andere aber sofort gedruckt, was eine spätere Verteilung an die Abgeordneten mit sich bringt?

5. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den Zeitablauf der Verteilung von Vorlagen an die Abgeordneten des Nationalrates zu standardisieren und sicherzustellen, daß nach einer gewissen Höchstfrist den Abgeordneten die Vorlagen zumindest in kopierter Form jedenfalls zur Verfügung stehen?"

Ich erlaube mir, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen der Bundesregierung ist im § 23 GOG - NR geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 verfügt der Präsident nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Gemäß § 23 Abs. 4 sind die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen. Bei zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen hat diese Mitteilung in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen. Aus der Beachtung dieser Bestimmungen der Geschäftsordnung ergibt sich, daß zwischen dem Einlangen einer Regierungsvorlage im Gefolge eines Ministerratsbeschlusses und der Mitteilung dieses Einlangens in einer Sitzung des Nationalrates ein gewisser zeitlicher Abstand liegt, der sich verlängert, wenn die Drucklegung einer Vorlage längere Zeit in Anspruch nimmt.

Die Datenbank "Dokumentation der Parlamentarischen Materialien" stellt die verschiedenen Verfahrensschritte dar. Sie ist den Abgeordneten und deren Mitarbeitern vollinhaltlich zugänglich. Dabei ist auch ersichtlich, daß der Zeitpunkt des "Einlangens" einer Regierungsvorlage in der Parlamentsdirektion mit dem Zeitpunkt der "Verteilung" der gedruckten oder vervielfältigten Vorlage in vielen Fällen nicht identisch ist.

Zu den konkreten Anfragen:

Zu Frage 1:

Die Regierungsvorlage 1186 d.B. ist am 13. Mai 1998 eingelangt und wurde am selben Tag der Österreichischen Staatsdruckerei zur Drucklegung übermittelt.

Zu Frage 2:

Die Regierungsvorlage wurde von der Staatsdruckerei in gedruckter Form am 5. Juni ausgeliefert.

Zu Frage 3:

Wie die Anfrager selbst ausführen, ist der Umstand der Verteilung einer Regierungsvorlage aus der Datenbank "Dokumentation der Parlamentarischen Materialien", die den Abgeordneten und deren Mitarbeitern zugänglich ist, ersichtlich.

Zu Frage 4:

Wie oben ausgeführt, ist die Drucklegung durch die Österreichische Staatsdruckerei mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden. Bei Vorlagen mit besonderer Dringlichkeit wird daher seitens der zuständigen Bundesministerien die Vorlage in voller Auflage (450 Stück) vielfältig geliefert, oder zumindest in einer Anzahl, die eine Bekanntgabe des Einlangens in der folgenden Nationalratssitzung und somit den Beginn des parlamentarischen Verfahrens ermöglicht. Diese Vorgangsweise wurde in jüngster Vergangenheit (in Einvernehmen mit allen Fraktionen) z.B. beim Amsterdamer Vertrag (1211 d.B.) gewählt. In jedem Fall aber erfolgt sodann eine Drucklegung durch die Staatsdruckerei.

Zu Frage 5:

Auf lange Sicht ist eine Standardisierung des Zeitablaufs der Verteilung von Vorlagen durch die Nutzung der Möglichkeiten der EDV denkbar. Derzeit erscheint es aber aus Gründen der Sparsamkeit nicht zweckmäßig, sämtliche Vorlagen sowohl fotokopiert als auch gedruckt zu verteilen oder aber, umgekehrt, auf die Möglichkeit einer Beschleunigung des Verfahrens im Einzelfall generell zu verzichten.